

06.05.05

Fz

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes,
des Hochschulstatistikgesetzes sowie des Gesetzes zum NATO-
Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 172. Sitzung am 21. April 2005 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses – Drucksache 15/5366 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes
sowie des Hochschulstatistikgesetzes
– Drucksache 15/5215 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes, des Hochschulstatistikgesetzes sowie des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen“.

2. Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b sind nach dem Wort „jährlich“ die Gliederungsangabe „a)“ zu streichen, nach dem Wort „Systematik“ das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen und der Buchstabe b zu streichen.

Fristablauf: 27.05.05

Erster Durchgang: Drs. 83/05

b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 jährlich die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach der Jahresrechnung in der Gliederung nach Einnahme- und Ausgabearten sowie Aufgabenbereichen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik oder die Daten der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anlagennachweises sowie der Behandlung des Jahresergebnisses, auch soweit sie sich aus dem Anhang ergeben.““

3. Artikel 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Übergangsvorschrift

Für die Jahre 2004 und 2005 werden die Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a nach der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung dieser Vorschrift durchgeführt.“

4. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

**Änderung des Gesetzes zum Nato-Truppenstatut und zu den
Zusatzvereinbarungen**

In Artikel 8 Satz 2 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen werden nach dem Wort „Verwaltungsunterbau“ die Wörter „oder in einer Anstalt des öffentlichen Rechts“ eingefügt.“